

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Auf dem Grundstück FINr. 829/12 der Gemarkung Cham im Bereich des städtischen Freibades soll der Uferbereich am Regen auf einer Fläche von ca. 300 m² bis zu 1,50 m tief abgegraben und eine Badebucht angelegt werden. Dadurch entsteht eine Flachwasserzone mit einer Wassertiefe von 0,30 - 0,90 m. In die Gewässersohle wird Kies eingebracht. Der Zugang erfolgt über eine Treppe mit Handlauf. Am Beginn und Ende der Bucht wird das neu geschaffene Ufer mit einer Steinschüttung vor Ausspülungen geschützt. Um eine Verschlammung der Gewässersohle in der Badebucht zu vermeiden, wird eine Lenkbuhne zur Erhaltung einer ausreichenden Durchströmung errichtet. Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Es handelt sich um eine kleinräumige Umgestaltung an einem Uferabschnitt des Regen, der nur geringen Uferbewuchs mit niedriger ökologischer Wertigkeit aufweist. Die betroffene Wiesenfläche wird bereits im Bestand als Liegewiese für das kommunale Freibad benutzt und weist ebenfalls keine besondere Wertigkeit auf. Es sind bereits bestehende Anlagen für einen Zugang zum Regen vorhanden, die an gleicher Stelle ersetzt werden. Lebensräume geschützter Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 29.05.2020
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner